

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.03.2022
Finanzausschuss	14.03.2022

Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 - Klageerhebung gegen Festsetzungsbescheid

Das neu gestaltete Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Verteilung der Finanzausgleichsmittel regelt, sieht bei der Mittelverteilung in diesem Jahr erstmals eine Ungleichbehandlung zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden bei der sog. Steuerkraftermittlung vor. Vereinfacht gesprochen werden den kreisfreien Städten bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer per se höhere Steuersätze und dadurch eine höhere Steuerkraft unterstellt. In der Folge erhalten diese weniger Zuweisungen aus dem Finanzausgleich des Landes. Bei gleichem Steueraufkommen und gleichen Steuersätzen erhält eine kreisfreie Stadt so weniger Zuweisungen als eine entsprechende kreisangehörige Stadt.

Die Stadt Köln zählt zu den kreisfreien Städten, die die neu eingeführte Ungleichbehandlung im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 besonders hart trifft. Es bedeutet bei den Schlüsselzuweisungen im städtischen Haushalt ein Minus von rund 32 Mio. €. Bei Umsetzung der 2. Stufe der Reform könnte sich die Lücke im kommenden Jahr sogar noch vergrößern – auf rd. 65 Mio. Euro.

Diese neu eingeführte Differenzierung der Steuerkraftermittlung zwischen den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden ist nach Auffassung der Stadt Köln, des Städtetages NRW sowie vieler kreisfreier Kommunen weder sachgerecht noch mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für den übergemeindlichen Finanzausgleich vereinbar. Bereits im vergangenen Monat hatte die Verwaltung daher vorgeschlagen, sich der Initiative des Städtetages NRW anzuschließen und an einer gemeinsamen Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 mitzuwirken. Der AVR hatte daher am 24.01.2022 beschlossen, dass die Stadt Köln sich an einer gemeinsamen Verfassungsbeschwerde einzelner Städte gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 beteiligt (vgl. Anlage).

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 ist mittlerweile verkündet worden. Die Bezirksregierung Köln hat am 24.01.2022 an die Stadt Köln einen Festsetzungsbescheid über die Zuteilung der Mittel des GFG 2022 erlassen. Prozessrechtliche Prüfungen sowohl der Verwaltung als auch des mit der Verfassungsbeschwerde beauftragten Rechtsanwalts haben ergeben, dass ungeachtet der noch einzureichenden Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen auch gegen den v.g. Festsetzungsbescheid fristgerecht bis zum 24.02.2022 Klage zu erheben ist. Ansonsten würde der Festsetzungsbescheid bestandskräftig, so dass es keine gefestigte Rechtsposition der Stadt Köln gäbe, dass der Bescheid bei erfolgreicher Verfassungsbeschwerde im Sinne des Urteils des Verfassungsgerichtshofs zugunsten der Stadt Köln abgeändert würde.

Der Rat wurde sicherheitshalber per Dringlichkeitsentscheidung 0463/2022 vor der Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage um Zustimmung gebeten, da es durchaus als möglich erschien, dass das Verwaltungsgericht Köln den Streitwert auf Basis des o.g. Differenzbetrags von 32 Millionen Euro bestimmen würde (vgl. Anlage). Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln ist am

22.02.2022 fristgerecht erhoben worden. Der Verwaltung gelang es, das Gericht davon zu überzeugen, den verwaltungsgerichtlichen Auffangstreitwert in Höhe von 5.000 Euro festzusetzen, was für alle Beteiligten erhebliche Prozesskosteneinsparungen mit sich bringt. Ein entsprechender Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Köln liegt vor.

Anlage:

Unterschriebene DE 0463/2022 nebst Anlagen

Gez. Prof. Dr. Diemert